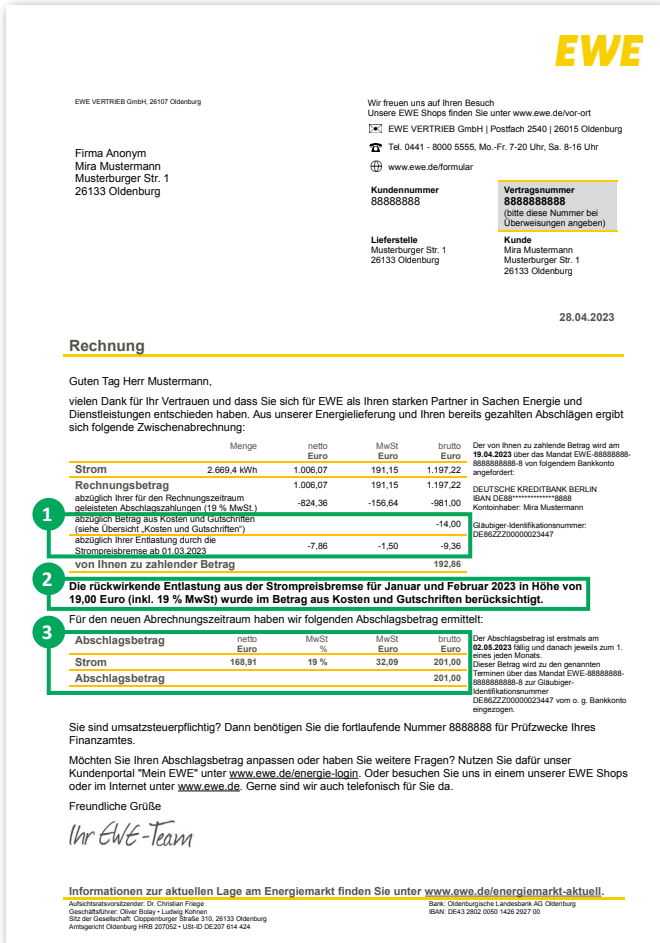


# Ihre Rechnung einfach erklärt...



Was Sie zur Strompreisbremse wissen müssen.

Um Sie als Verbraucher im Zuge steigender Energiepreise finanziell zu entlasten, hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Eine dieser Maßnahmen ist die Strompreisbremse, die seit dem 1. März 2023 greift. Nachfolgend erklären wir Ihnen kurz und knapp, wie die Strompreisbremse in der Rechnung berücksichtigt wird.

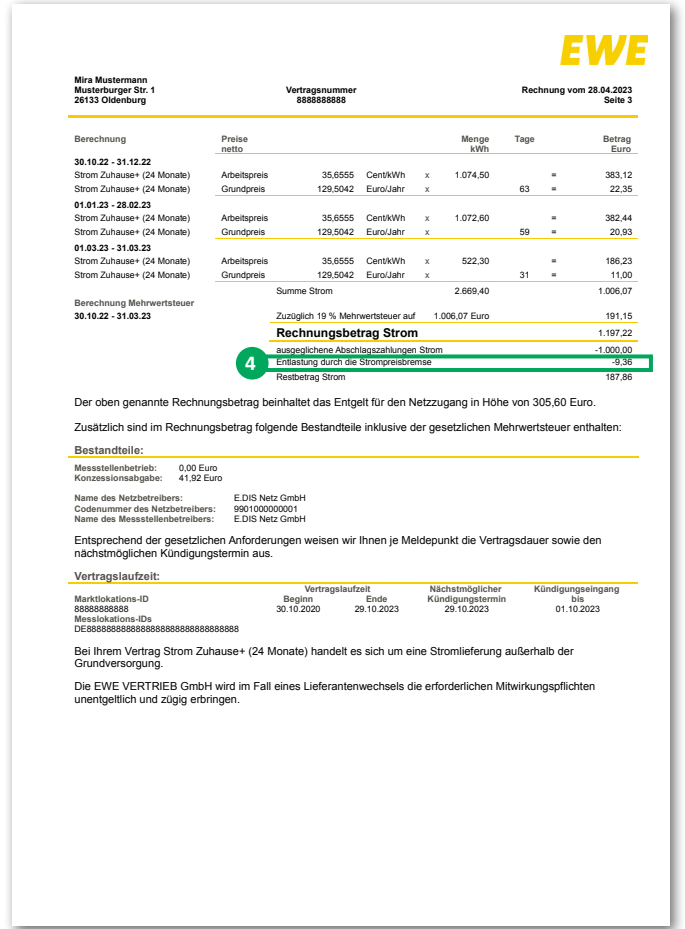


**1** Unter Kosten und Gutschriften wird die etwaige rückwirkende Entlastung aus der Strompreisbremse für Januar und Februar 2023 berücksichtigt.  
Die Summe der Entlastungen durch die Strompreisbremse ab 1. März 2023 wird ebenfalls separat ausgewiesen.  
Diese Posten werden wie bezahlte Abschläge behandelt und vom Rechnungsbetrag abgezogen.  
Die genannten Beträge werden auf den folgenden Seiten der Rechnung weiter erläutert.

**2** Dieser Text fasst noch einmal kompakt den Betrag der rückwirkenden Entlastung aus der Strompreisbremse für Januar und Februar 2023 zusammen. Mehr dazu unter Punkt 5.

**3** Hier teilen wir Ihnen den Abschlagsbetrag für den neuen Abrechnungszeitraum mit.  
Sofern die Strompreisbremse aufgrund Ihres Preises auch im neuen Zeitraum für Sie greift, wurde der Abschlag bereits um den monatlichen Entlastungsbetrag gesenkt.

**4** Hierbei handelt es sich um die Summe der Entlastungen durch die Strompreisbremse ab 1. März 2023. Die Entlastungsbeträge der Preisbremse werden wie bezahlte Abschläge behandelt und vom Rechnungsbetrag abgezogen.  
Es handelt sich um den gleichen Betrag, der bereits auf dem Deckblatt ausgewiesen wird.



# Ihre Rechnung einfach erklärt...

Was Sie zur Strompreisbremse wissen müssen.

**EWE**

Mira Mustermann  
Musterburger Str. 1  
26133 Oldenburg

Vertragsnummer  
988888888

Rechnung vom 28.04.2023  
Seite 5

---

**5** **Kosten und Gutschriften**

Berechnung	Monat	Betrag (netto)	MwSt	Zahlung	MwSt	Betrag (brutto)
		Euro	%	Euro	Euro	Euro
Entlastung Januar/Februar 2023**	03.2023	15,97	19	0,00	3,03	19,00
Mahngebühren	01.2023	5,00	0	0,00	0,00	5,00
					Guthaben	-14,00

\*\* Nach dem Strompreisbremsen-Gesetz (StromPBG) erhalten Sie für die Monate Januar und Februar 2023 eine rückwirkende Entlastung, sofern Ihr Arbeitspreis auch in diesen Monaten über dem Referenzpreis für die Strompreisbremse lag. Der Betrag aus der rückwirkenden Entlastung wird zusätzlich in der nachfolgenden Tabelle „Entlastung durch die Strompreisbremse“ dargestellt.

**6** **Entlastung durch die Strompreisbremse**

	Betrag (netto)	MwSt	MwSt	Betrag (brutto)	Monatlicher
	Euro	%	Euro	Euro	Entlastungsbetrag
Entlastungsbetrag 01.01.2023 bis 28.02.2023	15,97	19	3,03	19,00	
Entlastungsbetrag 01.03.2023 bis 31.03.2023	7,86	19	1,50	9,36	9,36
Im Rechnungszeitraum gewährter Entlastungsbetrag				28,36	

**7** **Zusätzliche Informationen und Erläuterungen zur Umsetzung der Strompreisbremse**  
Die Strompreisbremse deckt den Preis bei einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh für ein Entlastungskontingent von 80 % eines zuvor prognostizierten Verbrauchs bei 40,00 Cent/kWh und bei einem Jahresverbrauch größer 30.000 kWh für ein Entlastungskontingent von 70 % eines zuvor prognostizierten Verbrauchs bei 13,00 Cent/kWh (zzgl. Netzentgelten, Messstellentgelten und sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteilen).  
Ihr persönliches Entlastungskontingent beträgt insgesamt 4.621 kWh. In dieser Abrechnung haben wir davon 1.155,25 kWh berücksichtigt. Dies entspricht 25,00 % des Ihnen insgesamt zustehenden Entlastungskontingents. Das volle Entlastungskontingent erhalten Sie nur, wenn die Strompreisbremse bereits ab dem 1. März 2023 für Sie greift. Andernfalls wird Ihr Entlastungskontingent anteilig berücksichtigt.  
Die Summe Ihrer Zahlungen im Gültigkeitszeitraum der Strompreisbremse beträgt in dieser Rechnung insgesamt 981,00 Euro.  
Sofern Ihr Preis auch im neuen Abrechnungszeitraum über dem Referenzpreis für die Strompreisbremse liegt, wird das weitere Entlastungskontingent in der nächsten Rechnung berücksichtigt.  
Die Entlastungsbeträge der Strompreisbremse werden Ihnen gemäß § 4 Abs. 3 Strompreisbremsengesetz (StromPBG) unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.  
Weitere Informationen zur Strompreisbremse finden Sie unter [www.ewe.de/energiemarkt-aktuell](http://www.ewe.de/energiemarkt-aktuell).

**5** In der Tabelle „Kosten und Gutschriften“ wird der Betrag einer etwaigen rückwirkenden Entlastung aus der Strompreisbremse für Januar und Februar 2023 ausgewiesen. Sofern im Abrechnungszeitraum zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Mahngebühren angefallen sind, werden diese hier ebenfalls aufgelistet.  
Den Saldo finden Sie unter Punkt 1 auf dem Deckblatt wieder. Der Text unterhalb der Tabelle bezieht sich auf die Strompreisbremse. Er dient zur allgemeinen Information.

**6** Hier finden Sie alle Beträge, die Sie bisher im Rahmen der Strompreisbremse erhalten haben. Eine etwaige rückwirkende Entlastung für Januar und Februar 2023 wird hier ebenso aufgeführt wie die fortlaufenden Beträge ab 1. März 2023.  
Die einzeln aufgeführten Zeiträume resultieren zum Beispiel aus einer Preisanpassung im Rechnungszeitraum. Ändern sich Ihre Preise, so wirkt sich das auf die Höhe der Entlastungen durch die Strompreisbremse aus.  
Alle im Rechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge werden am Ende der Tabelle summiert.

**7** Hier finden Sie Ihr persönliches Entlastungskontingent, welches für die Strompreisbremse zugrunde gelegt wurde. Zudem teilen wir Ihnen mit, in welcher Höhe das Kontingent bereits berücksichtigt wurde. Wichtig zu wissen: das Entlastungskontingent wird unabhängig von tatsächlich abgerechneten Verbräuchen monatlich gleichmäßig abgebaut. Daher kann die hier genannte Menge von dem tatsächlichen Verbrauch in der Rechnung abweichen.  
Zusätzlich weisen wir die Summe der Zahlungen aus, die Sie im Gültigkeitszeitraum der Strompreisbremse, also zum Beispiel ab dem 1. Januar 2023, für Ihren Stromvertrag geleistet haben.  
Dieser Hinweis ist eine gesetzliche Vorgabe und dient ausschließlich zu Ihrer Information. In der Rechnung wurden alle von Ihnen geleisteten Zahlungen berücksichtigt.

**Noch Fragen ?** Sie finden Weitere Informationen zur Strompreisbremse und anderen Themen rund um den Energiemarkt unter: [www.ewe.de/energiemarkt-aktuell](http://www.ewe.de/energiemarkt-aktuell).

Freundliche Grüße

Ihr EWE-Team